



HVBG

HVBG-Info 10/1991 vom 11.04.1991, S. 0834 - 0841, DOK 311.13/017-LSG

**UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 13, 539 Abs. 2 RVO) bei der Teilnahme an örtlichen Brauchtumsveranstaltungen - Urteil des Bayerischen LSG vom 08.08.1990 - L 2 U 258/88**

UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 13, 539 Abs. 2 RVO) bei der Teilnahme an örtlichen Brauchtumsveranstaltungen;

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 08.08.1990 - L 2 U 258/88 - (Über den Ausgang des Revisionsverfahrens - 2 RU 71/90 - wird berichtet.)

Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 08.08.1990 - L 2 U 258/90 - entschieden, daß der Sohn eines landwirtschaftlichen Unternehmers beim Herrichten des betriebseigenen Pferdegeschirrs - Anlöten eines Messingzierplättchens - für den von der Gemeinde anlässlich eines Heimatfestes veranstalteten historischen Festzug nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO unter Versicherungsschutz gestanden hat. Begründet hat das Gericht seine Entscheidung u.a. damit, daß mit "ehrenamtlicher Tätigkeit" i.S.v. § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO nicht nur ein Amt i.S.d. Besorgens eines "Kreises von Geschäften" gemeint sei. Nach Wortlaut, Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck dieser Vorschrift müsse auch eine nur vorübergehende Tätigkeit - wie hier im Falle des Klägers - zu den nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO geschützten Tätigkeiten gerechnet werden. Die Tätigkeit des Klägers im Unfallzeitpunkt habe der Vorbereitung des historischen Festzugs am gleichen Tage gedient. Zwar handelte es sich beim Anlöten des Zierplättchens nicht um eine für die Durchführung des Festzugs schlechthin notwendige Tätigkeit. Da jedoch die veranstaltende Gemeinde insbesondere aus Gründen der Fremdenverkehrswerbung Wert auf ein gefälliges äußeres Bild des Festzuges gelegt habe, habe auch eine bloße Schönheitsreparatur - wie das Herrichten eines Pferdegeschirrs - als notwendige Vorbereitungshandlung für die ordnungsgemäße Gestaltung des Festzuges zu gelten.